

# Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Stadt Reichenbach im Vogtland sind folgende Wahlräume barrierefrei:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Einrichtung und Anschrift</u>
102	Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft e.V. (BSW) Kirchplatz 7, 08468 Reichenbach im Vogtland
104	Goethe-Gymnasium Ackermannstraße 7, 08468 Reichenbach im Vogtland
110	Begegnungsstätte Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach im Vogtland
112	Jugendclub, Gemeindezentrum Friesen OT Friesen, Hauptstraße 18A, 08468 Reichenbach im Vogtland
116	Grundschule OT Mylau, Heubnerring 1, 08499 Reichenbach im Vogtland

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 03. September 2017 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1, Raum 020, Raum 324 und Grüner Saal (Raum 109), in 08468 Reichenbach im Vogtland zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18:00 Uhr an gleicher Stelle.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen

der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Reichenbach im Vogtland, den 07. August 2017

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister

